

Datenblatt

Azodicarbonamid (ADCA)

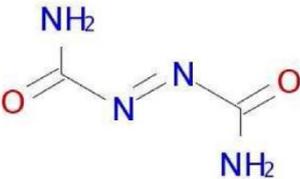
Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass hier bekannte bzw. „normale“ Verwendungen von SVHC zusammengestellt sind und es möglich ist, dass SVHC auch anders als vorgesehen (also in „exotischen“ Anwendungen) verwendet werden. Die Anwendungsinformationen sind nach guter Praxis zusammengestellt. Aktualisierungen finden unregelmäßig statt, z. B. wenn sich die rechtlichen Anforderungen ändern oder neue Verwendungen für den Stoff bekannt werden.

Dieses Angebot wird von der LUBW mit Sorgfalt erstellt und gepflegt. Dennoch können wir für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der dargestellten Daten keine Gewähr übernehmen. Für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, wird keine Haftung übernommen.

1 Stoffidentität

Tabelle 1: Übersicht über die Stoffidentitäten

Azodicarbonamid (ADCA)	
Name (IUPAC)	Diazene-1,2-dicarboxamide
CAS-Nr.	123-77-3
EINECS	204-650-8
Synonyme	Azobiscarboxamide, Azodicarbonamide (ADCA, ADA), Azobiscarbonamide, Azodicarboxylic acid diamide, 1,1'-Azobis(formamide), 1,1'-Azobiscarbamide, Diazenedicarboxamide, 1,1'-Azobisformamide, Diazen-1,2-dicarboxamid, C,C'-azodi(formamid)
Warum SVHC	Die Atemwege sensibilisierende Eigenschaften (Artikel 57 Buchstabe f - Menschliche Gesundheit)
Strukturformel¹	

2 Informationen zur Anwendung

Blähmittel, Alterungs- und Bleichmittel, Schäumungsmittel, Katalysator, Isoliermaterial, Baumaterial, Zementfüller, Farbstoff, Zusatzstoff, Bleichmittel bei der Fotografie. Außerhalb Europas wird ADCA in der Backwarenindustrie als Teigverbesserer eingesetzt.

2.1 BEKANNTE FUNKTIONEN DER STOFFE

Blähmittel, Treibmittel, Alterungs- und Bleichmittel, Schäumungsmittel, Katalysator, Farbstoff.

¹ Quelle: Strukturformel aus dem Anhang XV Dossier der ECHA.

2.2 MÖGLICHER EINSATZ IN MATERIALIEN

Tabelle 2: Übersicht über den möglichen Gehalt von Azodicarbonamid (ADCA) in Materialien

Material	Gehalt > 0,1 % wahrscheinlich?	Funktionen und sonstige Informationen
Eisen und Stahl	Nein	
Glas & Keramik	Nein	
Gummi	Ja	z. B. Herstellung von Schaumgummi
Holz	Nein	
Kunststoffe	Ja	z. B. Herstellung von Schaumstoff
Leder	Nein	
Mineralische Materialien	Nein	
Nichteisenmetalle	Nein	
Papier	Ja	Tapeten mit aufgeschäumter Vinylfarbe
Textilien	Ja	Plastisoldruck, Kunstleder
Gemische zum Verbleib im Erzeugnis	Ja	Produktkategorien (PC): Laborchemikalien (PC 21), Polymerzubereitungen und -verbindungen (PC 32)

2.2.1 MATERIALUNTERGRUPPEN

PVC, Epoxidharze

2.3 EINSATZ IN ERZEUGNISSEN

Die Einsatzbereiche in Erzeugnissen sind entweder aus den Meldungen an die ECHA entnommen oder entsprechenden Hinweisen von Herstellern. Die aufgeführten Erzeugnisse sind als Beispiele für Erzeugnisse zu werten, in denen die SVHC enthalten sein könnten.

2.3.1 BEISPIELE FÜR ERZEUGNISSE

Kunstledertaschen- und koffer, Yogamatten, Tennisschläger, Fußbodenbeläge, Parkettunterlage, Isoliermaterial, Baumaterial, Tapeten, Kfz-Unterbodenschutz, Wärmeisolationsschläuche, Schuhsohlen, Moosgummi, Insektenvernichter (Nebelautomat), Luffterfrischer.

2.4 INFORMATIONEN ZU FREISETZUNGEN UND EXPOSITIONEN

ADCA wird während des Verarbeitungsprozesses überwiegend in gasförmige Stoffe wie Stickstoff, Kohlenmonoxid, Ammoniak sowie Harnstoff zersetzt. Ein weiteres thermisches Zersetzungsprodukt ist Semicarbazid und möglicherweise Formamid. Abhängig von Temperatur, Material und weiteren Additiven verbleiben auch Restmengen an ADCA im z. B. aufgeschäumten Material.

3 Verwendungsverbote und Beschränkungen²

- REACH Anhang XIV: Keine Zulassungspflicht
- REACH Anhang XVII: Keine Beschränkungen
- Lebensmittelkontakt: Azodicarbonamid ist bei der Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, verboten.

² Es sind nur die Verwendungsverbote und Beschränkungen aufgeführt, die eine Relevanz für Erzeugnisse haben. Zu betroffenen Anwendungen oder Ausnahmen ist der jeweilige Gesetzestext zu beachten. Bei Beschränkungen nach REACH Anhang XVII wird der erzeugnisrelevante Gesetzestext zitiert.

4 Gefährliche Eigenschaften

Tabelle 3: Harmonisierte Einstufung nach CLP-Verordnung

Informationen zur Gefährlichkeit	Gefahrenklassen und - kategorien	Gefahrenhinweise
Gesundheitsgefahren	Resp. Sens. 1	H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Anmerkung	G: Dieser Stoff kann in einer explosionsgefährlichen Form in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall müssen die explosiven Eigenschaften durch entsprechende Prüfmethode bestimmt werden. Die Einstufung und die Kennzeichnung müssen einen entsprechenden Hinweis auf diese Eigenschaften enthalten.	

Tabelle 4: Selbsteinstufung (Quelle: Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis³)

Informationen zur Gefährlichkeit	Gefahrenklassen und - kategorien	Gefahrenhinweise
Gesundheitsgefahren	Resp. Sens. 1	H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Anmerkung	G: Dieser Stoff kann in einer explosionsgefährlichen Form in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall müssen die explosiven Eigenschaften durch entsprechende Prüfmethode bestimmt werden. Die Einstufung und die Kennzeichnung müssen einen entsprechenden Hinweis auf diese Eigenschaften enthalten.	

³ Im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA sind alle Einstufungen für gefährliche und oder registrierungspflichtige Stoffe auf dem europäischen Markt enthalten. Die Meldungen der Hersteller und Importeure an die ECHA werden weder überprüft, noch automatisch harmonisiert. Solange sich die Hersteller und Importeure nicht einigen, können deshalb unterschiedliche Einträge für den selben Stoff vorliegen. Wo vorhanden sind die Einstufungen aus gemeinsamen Registrierungs dossiers, bei denen sich mehrere Inverkehrbringer auf eine Einstufung geeinigt haben, zitiert.

5 Links und Quellen

Im Folgenden sind nur Quellen zu Informationen angegeben, die nicht auf der Internetseite der ECHA verfügbar sind.

- Nordic Council of Ministers, „Hazardous substances in plastics“, 2017
<https://norden.diva-portal.org/smash/get/diva2:1070548/FULLTEXT01.pdf> [Zugriff am 01.08.2019]
- Erik Hansen, Nils H. Nilsson, Delilah Lithner, Carsten Lassen: „Hazardous substances in plastic materials“ TA 3017, 2013 Hazardous substances in plastic materials
http://www.byggemiljo.no/wp-content/uploads/2014/10/72_ta3017.pdf [Zugriff am 01.08.2019]

BEARBEITUNG	cjt Systemsoftware AG	
AUFTRAGGEBER	LUBW Landesanstalt für Umwelt	Ministerium für Umwelt, Klima und
UND	Baden-Württemberg	Energiewirtschaft Baden-Württemberg
REDAKTION	Referat 35	Referat 43
	Postfach 100163	Kernerplatz 9
	76231 Karlsruhe	70182 Stuttgart
	www.reach.baden-wuerttemberg.de	